

Satzung des Vereins

„Helfende Hände für Kinder“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Helfende Hände für Kinder“

(nachfolgend HHK genannt)

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in 77866 Rheinau, Uhlandstrasse 8
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein HHK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“

der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Kinder, mit Schwerpunkt in Afrika, deren Leben, Entwicklung, Unterkunft und Ausbildung mit Ihren Mitteln oder den Mitteln der Angehörigen nicht möglich oder stark eingeschränkt ist.

Zu dem begünstigten Personenkreis gehören auch Kinder, die selbst mittelbar oder unmittelbar von AIDS betroffen oder durch den Verlust von Angehörigen in eine unterstützungswürdige Lage geraten sind.

(2)

Die Unterstützung des Absatzes (1) wird insbesondere erreicht durch eine notwendige medizinische Versorgung, bauliche Maßnahmen wie Unterkunft und Schule sowie die Versorgung mit Lebensmitteln und lebensnotwendigen Gütern und Kleidung erreicht.

(3)

Soweit unterstützende Maßnahmen notwendig werden, die nicht in Absatz (2) aufgezählt sind, müssen diese die Voraussetzungen der §§ 52 und 53 AO für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen.

(4)

Unterstützung wird besonders auch gewährt zur Fortführung des Dolam Kinderheims in Windhoek Namibia für von Aids mittelbar oder unmittelbar betroffene Kinder sowie der „Second Chance School“ in Moshi Tansania, für Kinder deren Schulbildung aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen gescheitert war.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss gegenüber einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Weise erklärt werden. Er ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalendermonats zum Ende des Folgemonats möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der beschlussfähige Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Festlegung erfolgt in der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags ist die einfache Mehrheit der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung ausreichend.
- (3) Mitgliedsbeiträge oder Spenden, die von Mitgliedern oder Spendern geleistet werden, deren Ziele nicht mit dem Vereinsziel übereinstimmen, können zurückgewiesen werden. Über die Zurückweisung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle

Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich, auch durch E-Mail, durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Beirates (Rechnungsprüfer), Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung oder Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie des Beirates (Rechnungsprüfer),

- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Spätjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und die zuletzt übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d) Die Mitglieder des Beirates (Rechnungsprüfer) können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz der

Deutsch-Namibische Gesellschaft e.v. Sudetenlandstrasse 18, 37085 Göttingen
zu.

Diese Satzung wurde errichtet am: 09.07.2007

Unterschriften Gründungsmitglieder: (im Original vorhanden)

1. Brigitte Schmidt Uhlandstrasse 8 77866 Rheinau Unterschrift:	2. Roland Schmidt Uhlandstrasse 8 77866 Rheinau Unterschrift:
3. Jan Müller Hauptstrasse 88 77866 Rheinau Unterschrift:	4. Michael Müller Hauptstrasse 88 77866 Rheinau Unterschrift:
5. Regina Voges Ballengrundweg 12 64753 Brombachtal Unterschrift:	6. Hans-Otto Voges Ballengrundweg 12 64753 Brombachtal Unterschrift:
7. Ursula Liedl Durbanhofstr. 5 77866 Rheinau Unterschrift:	8. Stenec Liedl Durbanhofstr. 5 77866 Rheinau Unterschrift:
9. Monika Seidemann Lange Strasse 26 77855 Achern Unterschrift:	

Eingetragen am 10.09.2007 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kehl unter
AZ: VR 622.

Vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes Offenburg,
Außenstelle Kehl vom 03.08.2007 unter AZ: 08062/06824